

der Erziehung der Täter zu übernehmen. Bereitschaft und Initiative der Werk tätigen werden aber entscheidend davon beeinflusst, daß das Gericht die richtige Strafe — sowohl nach Straftat als auch nach Strafmaß — ausgesprochen hat. Eine wesentliche Voraussetzung für die wirksame Bekämpfung der Kriminalität und die Mitwirkung der Werk tätigen hierbei ist ferner, daß die Verfahren zügig durchgeführt werden. Erfolgt keine schnelle Reaktion auf die Straftat, dann entsteht Desinteresse und der Eindruck der Toleranz gegenüber Straftaten. Insbesondere Strafen ohne Freiheitsentzug, die erst längere Zeit nach Begehung der Tat ausgesprochen werden, verlieren ihre individuelle und gesellschaftliche Wirkung.

Der quantitative Umfang der Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Strafverfahren sowie die Maßnahmen der Gerichte zur Auswertung der Verfahren und zur Organisierung des weiteren Erziehungs- und Bewährungsprozesses gemeinsam mit den Werk tätigen entsprechen im wesentlichen den Erfordernissen des Einzelfalles. In den einzelnen Kreisen bestehen aber hier Unterschiede, und es bedarf der kontinuierlichen Einschätzung der Arbeit in dieser Hinsicht, um keine ungerechtfertigte Reduzierung der Mitwirkung der Werk tätigen im Strafverfahren zuzulassen. Das betrifft vor allem die Mitwirkung der Kollektivvertreter und die Bereitschaft der Kollektive zur wirksamen Ausgestaltung der Strafen ohne Freiheitsentzug, vor allem durch Bürgerschaftsübernahme und Arbeitsplatzbindung.

Es ist erforderlich, die Unterstützung und Anleitung der gesellschaftlichen Kräfte in dieser Richtung zu verbessern, die Qualität ihrer Mitwirkung zu erhöhen und ihnen konkrete Hinweise für die Kriminalitätsvorbeugung zu vermitteln. Dazu gibt Ziff. 4 des Berichts des Präsidiums des Obersten Gerichts an die 4. Plenartagung eine Orientierung.

Der Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens in einfachen Strafsachen vom 5. Mai 1971 und die dem entsprechende Gemeinsame Anweisung des Generalstaatsanwalts der DDR und des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei^{/8/} haben in einfachen Strafsachen nicht zu einem unberechtigten Rückgang in der Mitwirkung der Werk tätigen geführt. Die eigenverantwortliche Entscheidung der Kollektive, ob und in welcher Form sie mitwirken wollen, brachte vielmehr eine bessere Differenzierung in der Mitwirkung.

Im Zusammenhang mit dem Ausspruch von Geldstrafen, vor allem im Strafbefehlsverfahren, bedarf es aber der besseren Information der Kollektive über den Ausgang des Strafverfahrens und über die Ursachen bzw. begünstigenden Bedingungen der Straftat. Zur Zeit erhalten hier die Kollektive ungenügende Hinweise für die weitere erzieherische Einflußnahme auf den Verurteilten.^{/9/}

Die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte aus den Wohngebieten und der erzieherische Einfluß von Wohngebietskollektiven auf zur Bewährung Verurteilte sind z. T. noch nicht zufriedenstellend. Während in den größeren Städten, auch in Neubaugebieten, die Täter oft anonym bleiben, ist in Gemeinden und kleinen Städten die gesellschaftliche Mißbilligung von Straf-

taten und die Einwirkung auf die Täter stärker entwickelt. Die dort bestehenden Kommissionen für Ordnung und Sicherheit kontrollieren das Verhalten des Verurteilten und sorgen auch rechtzeitig dafür, daß sich die Täter in die Disziplin und Ordnung einfügen.^{/10/} Zum Teil mangelt es aber an einer guten Verbindung zwischen Betrieb und Wohngebiet, die oft deshalb nicht zustande kommt, weil es den Betrieben am entsprechenden Partner im Wohngebiet fehlt. Verschiedentlich lehnen es Hausgemeinschaftskollektive ab, sich mit Verurteilten auseinanderzusetzen, weil sie sich spätere Schwierigkeiten im Zusammenleben mit dem Verurteilten ersparen wollen, zumal in der Regel auch nur bestimmte Mitglieder der Hausgemeinschaft mit dem Verurteilten Kontakt haben.

Die Direktoren der Kreisgerichte und die Leitungsorgane der Bezirksgerichte sollten jeden Ansatz in der Verbesserung der Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte aus den Wohngebieten aufgreifen und verallgemeinern, damit auch hier eine stärkere Initiative zur wirksamen Bekämpfung und Verhütung der Kriminalität ausgelöst werden kann.

Zu Problemen der Vorbeugung

Die Möglichkeiten zur Vorbeugung sind bei der Gewaltkriminalität unterschiedlich. Sie sind weitaus größer in bezug auf Körperverletzungen und Rowdytum als in bezug auf gewalttätige Sexualdelikte. Einige Erscheinungen treten aber gleichermaßen im Vorfeld aller Kategorien dieser Kriminalität auf und haben Einfluß auf deren Entstehen.

Eine große Anzahl dieser Straftaten wird unter dem Einfluß von Alkohol begangen. Noch immer gibt es zahlreiche Betriebe, wo entgegen § 4 Buchst. f der ASAO 1 — Allgemeine Vorschriften — vom 23. Juli 1952 (GBI.

S. 691) während der Arbeitszeit Alkohol getrunken wird und die zuständigen Leiter dagegen nicht konsequent vorgehen.^{/11/} Als Anlaß werden sog. Urlaubs-, Qualifizierungs- oder Geburtstagslagen genommen. Auch die Aufforderung an Jugendliche, Alkohol zu trinken, um ihre Trinkfestigkeit oder „Männlichkeit“ zu beweisen, führt im Ergebnis nicht selten zu strafbaren Handlungen.

Werden solche Umstände im Strafverfahren festgestellt, dann sind diese den Leitern der Betriebe oder Einrichtungen mitzuteilen, damit entsprechende Konsequenzen für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit im Betrieb gezogen werden können. Gerade gegenüber Jugendlichen kommt es darauf an, durch entsprechende Leitungsmaßnahmen im Betrieb die negative Vorbildwirkung mancher Erwachsener in bezug auf Alkoholgenuß zu überwinden. Auch die Rechtspflegeorgane sollten in ihrer Öffentlichkeitsarbeit auf derartige Erscheinungen besonders hinweisen.

Bei gewaltsamen Sexualdelikten ist verschiedentlich festzustellen, daß es in der Umgebung des Täters auch im Arbeitskollektiv ein tolerantes Verhalten gegenüber sexuellem Fehlverhalten gibt. Auch die Vermittlung von sexuellen „Erfahrungen“ Erwachsener beeinflusst häufig die sexuellen Verhaltensweisen Jugendlicher und findet teilweise Niederschlag in Sexualstraftaten.

Soweit es sich um Sexualstraftaten Jugendlicher handelt, wird oft eine verstärkte Sexualerziehung gefordert. Wenn auch die Forderung nach einer Verbesserung der sexual-ethischen Erziehung junger Menschen generell berechtigt ist, so wird dadurch jedoch nicht das

^{/10/} Böhme, „Rechtspflegeaktiv in Wohnbezirken der Stadt Wittenberg“, NJ 1971 S. 176 f.

^{/11/} Vgl. Duft/Pruß, „Dem Alkoholmißbrauch konsequent entgegenwirken“, NJ 1971 S. 535 ff. Über gute Erfahrungen bei der Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs in Betrieben berichten Kube/Berg in NJ 1971 S. 426 und Gramm in NJ 1972 S. 109.

^{/8/} Vgl. hierzu Toeplitz, „Höhere Wirksamkeit des Strafverfahrens in einfachen Strafsachen“, NJ 1971 S. 414 ff.; Hennig, „Zur Umsetzung der Beschlüsse des Präsidiums des Obersten Gerichts zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens in einfachen Strafsachen und zur Anwendung der Geldstrafe und des Strafbefehlsverfahrens“, NJ 1972 S. 192 ff. (193); Beckert/Helbig, „Hohe Wirksamkeit der Strafverfahren in einfachen Strafsachen und Anwendung der Geldstrafe und des Strafbefehlsverfahrens“, NJ 1972 S. 502 ff. (503 f.); Mayer, „Hohe Wirksamkeit der Strafverfolgung — ein Grundanliegen sozialistischer Rechtspflege“, NJ 1972 S. 505 ff. (507).

^{/9/} Vgl. Beckert/Helbig, a. a. O., S. 504.